



Anhang 5

Entschädigungen

1 Kabelkabinen

Gemäss Teil 2 Artikel 6 Absatz f haben die Grundeigentümer die Platzierung von Kabelkabinen auf ihren Grundstücken gegen Entschädigung zu gestatten.

1.1 Entschädigung:

Verteilkabinen:

- inkl. Vorschacht mit Eintrag im Grundbuchamt CHF 800.00 (einmalig)
- inkl. Vorschacht ohne Eintrag im Grundbuchamt CHF 100.00 (einmalig)

Transformatorstationen:

- Unentgeltlich wenn der Kunde der Verursacher ist.
- Kantonaler Ansatz für Landentschädigungen (einmalig).

2 Wärmepumpen

Ersatz einer fossilen (Öl, Gas, Holz, etc.) Heizung durch eine Elektro Wärmepumpe wird mit CHF 500.00 einmalig, pauschal vergütet.

3 Inkraftsetzung

Die Entschädigungsordnung tritt mit Datum vom 1.1.2017 in Kraft und ersetzt alle vorher gültigen Bestimmungen.

GEMEINDERAT BÜTTIKON

Der Gemeindeammann
Gian Carlo Silvestri

Der Gemeindeschreiber
Lukas Isler

5619 Büttikon,

.....

.....